



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 16. DEZEMBER 2010

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Großenheidorn 436

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 436

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Burgdorf 436

2. Stadt GARBSEN

Satzung über die 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 07. 12. 2009 436

Satzung über die 12. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der Fassung vom 17. Dezember 2007 437

3. Gemeinde ISERNHAGEN

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“), Ortschaft Altwarmbüchen 437

4. Stadt LEHRTE

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009 439

5. Stadt SEHNDE

Änderungssatzung
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teichwiese/Ringenwiese“ LB-H 12 in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt Sehnde 439

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 441

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 16.11.2004

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG), Großenheidorn**

Die Stadt Wunstorf hat bei mir die Plangenehmigung für den Neubau eines Geh-/Radwegs entlang der Strandstraße zwischen Waldstraße und Schilfweg in Großenheidorn (Stadt Wunstorf) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 07.12.2010

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Herr Lars Habermann, Hagener Str. 27, 31535 Neustadt a. Rbge., hat mit Datum vom 10.12.2009 (zuletzt ergänzt am 01.11.2010) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V. mit der Ziffer 7.1g, Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4.BimSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb von 1.584 Mastschweineplätzen in Erweiterung des bestehenden Aufzuchtstalls mit 1.104 Ferkelplätzen in der Gemarkung Hagen, Flur 2, Flurstück 74 (Außenbereich) beantragt. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1, Ziffer 2 der 4 BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG).

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVP i.V. mit Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Mastplätze hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gem. § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Hannover, den 08.12.2010

- 36.13-1.04/12 Hagen, Fl. 2 -

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Pauschalentschädigung beträgt monatlich je qm Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nutzungsgebühr 2,64 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Burgdorf, den 09.12.2010

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

L. S.

2. Stadt GARBSEN

Satzung über die 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 07. 12. 2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen vom 15.07.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14
Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 1,80 €,
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche jährlich 0,40 €.

Artikel 2

Diese Satzung zur 24. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Garbsen, den 06. Dezember 2010

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Satzung über die 12. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der Fassung vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Garbsen vom 24. Juni 1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
„Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront 0,16 €.“

§ 2

Diese Satzung zur zwölften Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

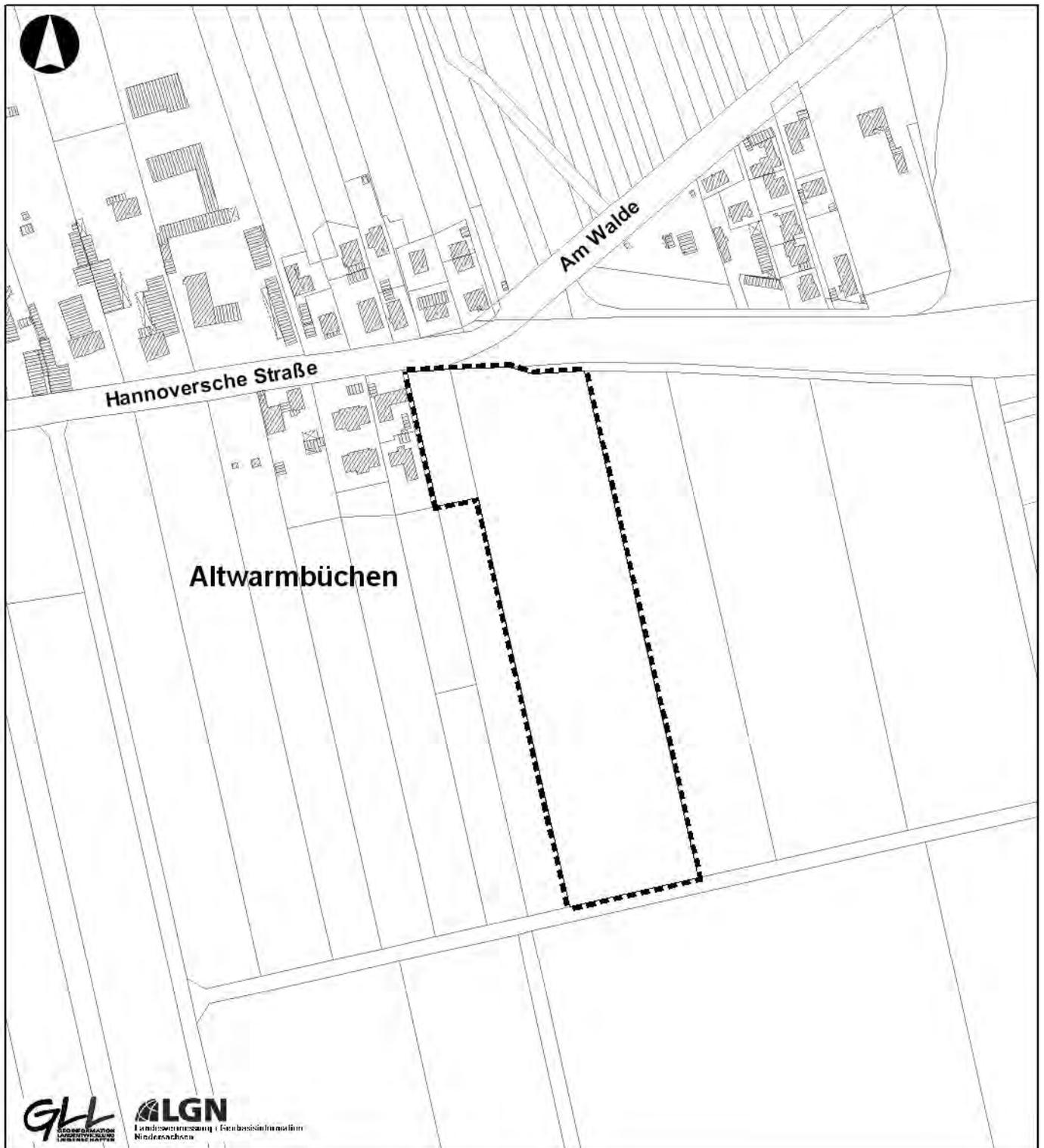
Garbsen, den 6. Dezember 2010

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Gemeinde ISERNHAGEN

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Feuerwehrstandort Hannoverische Straße“), Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 18.11.2010 unter dem Az.: 61.03-21101-12/08-17/10 gem. § 6 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.



Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt auf der Südseite der Hannoverschen Straße (K 112) gegenüber der Einmündung der Straße „Am Walde“. Er ist ca. 2,85 ha groß und erstreckt sich von der Hannoverschen Straße im Norden in einer (Ost-West-) Breite von anfänglich 100 m und später 80 m bis zu einem asphaltierten landwirtschaftlichen Weg im Süden. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 57/5 und eine nördliche Teilfläche des Flurstücks 56/6 bis zu einer Linie in östlicher Verlängerung der südlichen Grenze der Flurstücke 56/9 und 56/10. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem kann gemäß § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 25.11.2010

GEMEINDE ISERNHAGEN

Der Bürgermeister
Bogya

4. Stadt LEHRTE

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Jahresrechnung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht (Vorl. 132/2010) liegen gemäß § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung ab dem 20.12.2010 an 7 Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, Zimmer 2.5 im II. Obergeschoss des Nordflügels öffentlich aus.

Lehrte, 09.12.2010

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

5. Stadt SEHNDE

Änderungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teichwiese/Ringenwiese“ LB-H 12 in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 14 und 22 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) (früher §§ 28, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG)) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sehnde über den geschützten Landschaftsbestandteil Teichwiese/Ringenwiese in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt Sehnde (Amtsblatt für die Region Hannover vom 16.03.1989) wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich wird um die nordöstlich verlaufende Hecke vermindert.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellten Bereich in den Gemarkungen Sehnde und Rethmar der Stadt Sehnde (LB - H 12). Die genauen Grenzen verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Linie von innen berührt. Die Karte ist maßgeblicher Bestandteil der Satzung.

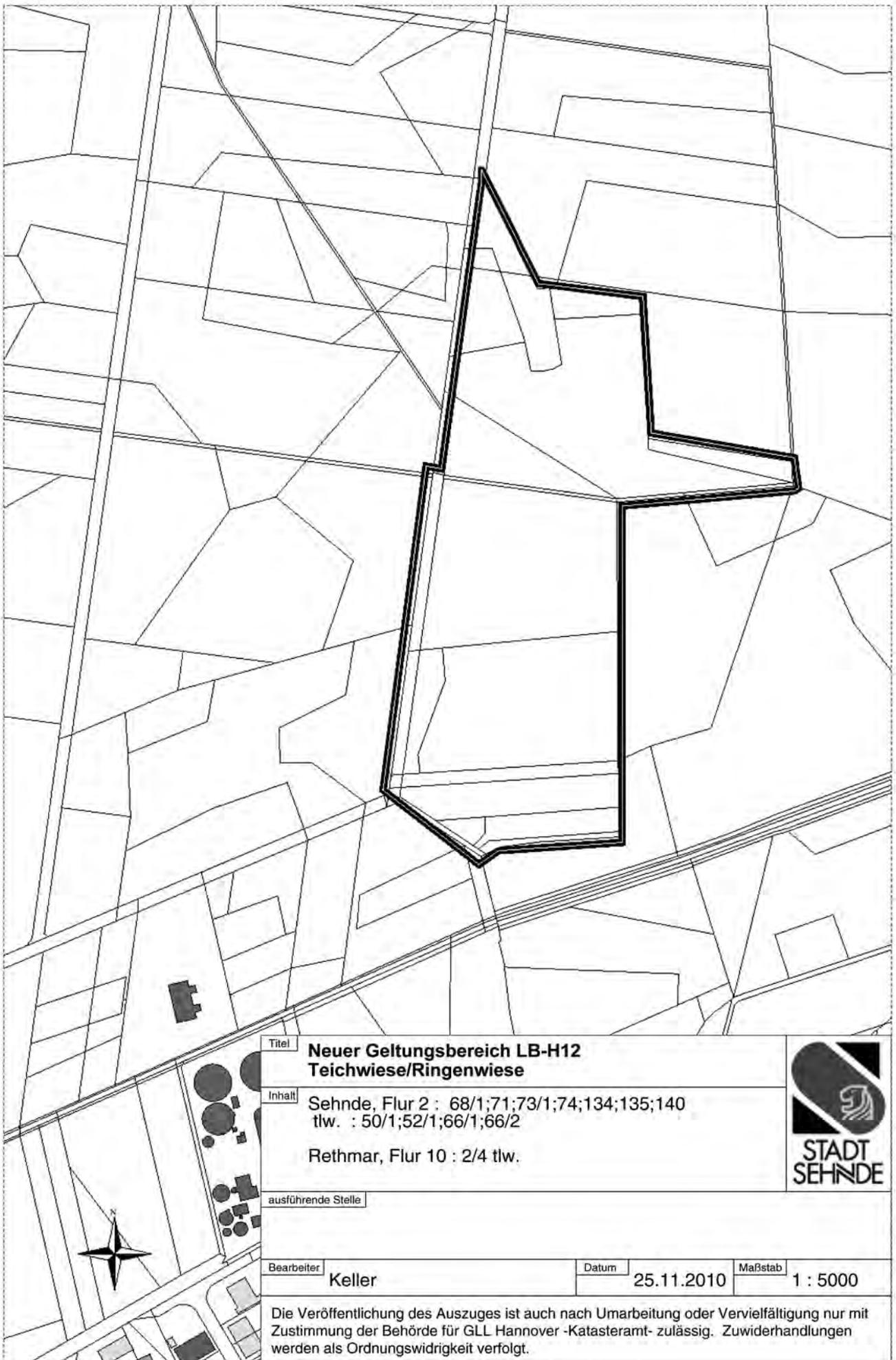
Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Sehnde, den 26.11.2010

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister



Titel	Neuer Geltungsbereich LB-H12 Teichwiese/Ringenwiese
Inhalt	Sehnde, Flur 2 : 68/1;71;73/1;74;134;135;140 tlw. : 50/1;52/1;66/1;66/2 Rethmar, Flur 10 : 2/4 tlw.



ausführende Stelle

Bearbeiter	Keller	Datum	25.11.2010	Maßstab	1 : 5000
-------------------	---------------	--------------	-------------------	----------------	-----------------

Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Behörde für GLL Hannover -Katasteramt- zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 16.11.2004

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsgeschäftsführerin des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover im Eilverfahren gemäß § 13 der Verbandsordnung die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) vom 16.11.2004 in der Fassung vom 16.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7
„Radwege und Fußgängerstraßen dürfen grundsätzlich nur mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z. B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege mit auftauenden Stoffen (z. B. Salz) abstreuen.“
2. § 5 Abs. 3
„Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z. B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband auftauende Stoffe in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie auf verkehrswichtigen Radwegen einsetzen. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 08.12.2010

Prof. Dr. Priebes
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151